

**Gebührensatzung
zur Satzung über das Bestattungswesen
des Marktes Pfaffenhausen
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)
vom 14.10.2013**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- 1993 (BayRS 2024-1-I) erlässt der Markt Pfaffenhausen folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen Gebühren.
- (2) Der Markt erhebt
 - Grabgebühren (§ 4)
 - Bestattungsgebühren (§ 5)
 - sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an den Markt erteilt hat,
 - d) wer die Kosten veranlasst hat,
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit Erwerb des Benutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Instandhaltungsgebühren nach § 6 Abs. 1 werden im Voraus für die Laufzeit der Grabgebühr (§ 4 Abs. 1 u. 2) bzw. Verlängerungsgebühr (§ 4 Abs. 3) erhoben.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für

Familiengrab (20 Jahre)	300,00 €
Einzelgrab (20 Jahre)	150,00 €
Reihengrab (20 Jahre)	150,00 €
Kindergrab (10 Jahre)	30,00 €
Urnengrab (10 Jahre)	150,00 €
Urnennische (10 Jahre) incl. Verschlussplatte	350,00 €

(2) Die Grabgebühren beträgt für ein

Familiengrab mit Betonsockel	400,00 €
Einzelgrab mit Betonsockel	250,00 €

(3) Die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt bei

Familiengräber	für 10 Jahre	150,00 €
Einzelgräber	für 10 Jahre	75,00 €
Kindergräber	für 5 Jahre	15,00 €
Urnengrab	für 10 Jahre	150,00 €
Urnennische	für 10 Jahre	300,00 €

(4) Wird eine Grabstätte belegt und erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des bestehenden Grabnutzungsrechtes hinaus, so beträgt die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt eingelegten Leiche je Jahr der Verlängerung 1/20, bei Urnen 1/10 der Gebühr nach Absatz 1 bis 3.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühren anlässlich des Sterbefalles und der Beerdigung betragen:

a) Grundgebühr	50,00 €
b) Friedhofspersonal bei Erdbestattung Sarg	50,00 €
c) Friedhofspersonal bei Erdbestattung Urne	50,00 €
d) Friedhofspersonal bei Bestattung in Urnennische	50,00 €
e) Benützung des Leichenhauses für Sarg	100,00 €
f) Benützung des Leichenhauses für Urne	75,00 €
g) Grabherstellung für Säрге bei Erdbestattung	400,00 €
h) Grabherstellung für Urnen bei Erdbestattung	100,00 €
i) Urnenbeisetzung in einer Urnennische	75,00 €
j) Benützung des Leichenhauses für vorübergehende Einstellung einer Leiche	50,00 €
k) Tot- u. Fehlgeburten u. abgetrennte Körperteile (pauschal)	150,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Pflege und Instandhaltung des Friedhofes und der sonstigen Anlagen (Leichenhaus, Friedhofmauer usw.) verlangt der Markt eine jährliche Gebühr. Diese beträgt einheitlich für alle Grabarten 20,00 €. Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht gilt § 4 Abs. 5 sinngemäß.
- (2) Die Ausgrabungen von Leichen und Leichenteilen wird mit pauschal 500,00 € berechnet; daneben gelten die Gebühren nach § 5 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Ausgrabung von Aschenurnen wird mit pauschal 70.-- € berechnet
- (4) Die Gebühr für die Zustimmung zur Errichtung von Anlagen nach § 16 der Satzung über das Bestattungswesen des Markt Pfaffenhausen beträgt 10,00 €. Für nachträgliche Genehmigungen der vorgenannten Art beträgt die Gebühr 20,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Erstausgabe bzw. Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes (Graburkunde) beträgt 10,00 €.
- (6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen des Marktes Pfaffenhausen vom 31.10.2001, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.04.2007, außer Kraft.

Pfaffenhausen, 14.10.2013

gezeichnet

Roland Krieger
1. Bürgermeister